

net, in der die demokratischen Parteien und Massenorganisationen sowie alle demokratischen Kräfte zusammenarbeiten und auf die sich die Volksvertretungen stützen, und ihr das Recht gegeben, gegen den Beschluß des Wahlausschusses eines Wahlkreises, einen Wahlvorschlag zurückzuweisen, Beschwerde einzulegen³. Als durch die Zurückweisung Beschwerde wurde also allein die Nationale Front angesehen, was impliziert, daß sie den Wahlvorschlag auch eingereicht hat. Im Wahlgesetz von 1958 wurde der gemeinsame Wahlvorschlag der nach Art. 13 Verfassung von 1949 berechtigten Vereinigungen als Vorschlag der Nationalen Front bezeichnet⁴. Gleichzeitig wurde dem Nationalrat der Nationalen Front das Recht gegeben, einen anderen Kandidaten zu benennen, falls ein Kandidat vor der Wahl ausscheidet⁵. Außerdem wurde ihm das Recht zum Einspruch für den Fall zuerkannt, daß ein Wahlausschuß den Wahlvorschlag nicht zuläßt⁶. Das Wahlgesetz von 1963⁷ enthielt das Recht der demokratischen Parteien und Massenorganisationen, ihre Wahlvorschläge zu dem gemeinsamen Vorschlag der Nationalen Front zu vereinigen, in § 16. Dasselbe bestimmt § 16 des Wahlgesetzes von 1976⁸. Daß für selbstverständlich gehalten wird, daß die Parteien und Massenorganisationen ihre Vorschläge zum gemeinsamen Wahlvorschlag der Nationalen Front vereinigen, geht daraus hervor, daß nur sie die Befugnisse hat, die den Parteien und Massenorganisationen zustehen müßten, wenn kein einheitlicher Wahlvorschlag zustande käme. So findet die Vorstellung der Kandidaten vor den Wählern in öffentlichen Tagungen statt, die von den Ausschüssen der Nationalen Front veranstaltet werden (§ 18 Wahlgesetz 1976). Stellen die Wähler Anträge zur Absetzung eines Kandidaten von dem Wahlvorschlag, so ist der Nationalrat oder der zuständige Ausschuß der Nationalen Front verpflichtet, im Zusammenwirken mit den demokratischen Parteien und Massenorganisationen eine Entscheidung über die Aufrechterhaltung oder Zurückziehung des Kandidatenvorschlages herbeizuführen. Bei Zurückziehung des Kandidatenvorschlages ist der Nationalrat oder der zuständige Ausschuß der Nationalen Front berechtigt, bis spätestens 5 Tage vor der Wahl einen anderen Kandidaten zu benennen. Das gilt auch, wenn ein Kandidat aus anderen Gründen ausscheidet (§ 21 Abs. 1 und 2 Wahlgesetz 1976). Dem Nationalrat oder dem zuständigen Ausschuß der Nationalen Front steht das Recht zu, gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch einzulegen (§ 43 Abs. 1 Wahlgesetz 1976). Nur in Übereinstimmung mit den Organen der Nationalen Front kann die Abberufung eines Abgeordneten oder eines Nachfolgekandidaten

3 §§ 1 und 34 Abs. 3 Wahlgesetz 1957.

4 § 29 Wahlgesetz 1958.

5 § 33 Abs. 1 Wahlgesetz 1958.

6 § 32 Wahlgesetz 1958.

7 Gesetz über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik (Wahlgesetz) vom 31. 7. 1963 (GBl. I S. 97) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik - Wahlgesetz - vom 13. 9. 1965 (GBl. I S. 207) und des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik - Wahlgesetz - vom 2. 5. 1967 (GBl. I S. 57) sowie des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik (Wahlgesetz) vom 17.12. 1969 (GBl. 1970 I, S. 1).

8 Gesetz über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik - Wahlgesetz - vom 24. 6. 1976 (GBl. I S. 301) i.d.F. des Änderungsgesetzes vom 28. 6. 1979 (GBl. I S. 139).